

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) –

Erl. d. MK v. 16.9.2015 – 25.1-50165 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5.5.2015 (Nds. MBl. S. 422) – VORIS 64100 –
b) Erl. d. StK v. 29.6.2015 (Nds. MBl. S. 863) – VORIS 82300 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/ VV-GK zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für Projekte, die im Sinne des Rahmenkonzeptes zum Programm Inklusion durch Enkulturation (Anlage 1) geeignet sind, die Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch Maßnahmen zu verbessern, die über den staatlichen Auftrag hinausgehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) - Bezugserlass zu a) -

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also

- für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion (ÜR)“ (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie
- für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER)“ (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

1.4 Ausschluss von Ansprüchen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Fördertatbestände

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die geeignet sind, die in dem Rahmenkonzept (Anlage 1) genannten Ziele zu erreichen, indem die an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen Beteiligten über die bisher aufgrund gesetzlicher Vorgaben bestehenden Angebote hinaus geschult werden und in Bildungsnetzwerken miteinander agieren.

2.2 Verbot der Doppelförderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Nachrangigkeit der Förderung durch den ESF

Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften, die das Projekt ggf. unter Einbeziehung von Kooperationspartnern durchführen.

3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

3.3

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 S. 1 vom 31.07.2014) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Betriebsstättenprinzip Ort der Durchführung

Der Sitz des Zuwendungsempfängers (als Standort des Vorhabens im Sinne des Artikels 70 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionalkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen (Förderfähigkeit)

Anträge sind förderfähig, wenn sie die nachstehenden Kriterien erfüllen:

- das Projekt erfüllt die Vorgaben des Rahmenkonzepts „Inklusion durch Enkulturation“ (siehe Anlage 1),
- der Antragsteller hat sich vor Antragstellung i. S. der Ziffer 7.3 Abs. 4 beraten lassen,
- der Antragsstichtag wurde eingehalten,
- die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht,
- die Finanzierung ist gesichert und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

4.3 Qualitätskriterien (Förderwürdigkeit)

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausrichtung des Projekts am lokalen Bedarf
- Projektkonzeption
- Beitrag zur Realisierung der im Operationellen Programm beschriebenen Indikatoren
- Beitrag zu den Querschnittszielen („Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ und „Nachhaltige Entwicklung“)

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 2 zu diesem Erlass ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Mindestförderung für ein Projekt beträgt zum Zeitpunkt der Bewilligung insgesamt 40.000 €. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium im Einzelfall Projekte mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Laufzeiten der Projekte

Die Laufzeit eines Projektes dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Förderfähige Ausgaben

Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die entsprechend dem Musterfinanzierungsplan 3 (Anlage 3) zur Projektdurchführung notwendig und angemessen sind:

- Bildungs- und Beratungspersonal
- Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände
- Indirekte Ausgaben

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den im Musterfinanzierungsplan 3 (Anlage 3) näher beschriebenen Ausgabenkategorien vorzunehmen.

5.5 Pauschalen

Gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 15 % der direkten Personalausgaben (Nummern 1.1, 1.2 und 1.5 des Musterfinanzierungsplans 3) gewährt.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Absatz 1 Buchst. b und Buchst. d i. V. m. Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderte Erlasse festgesetzt werden.

5.6 Freistellungsausgaben

Die Kofinanzierung kann auch während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen an die Teilnehmenden fortgezahlt Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen – Bezugserlass b) - .

5.7 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind bzw. ist (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Ausnahmeregelung

Nr. 8.7 der VV/ VV-GK zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 ESF-VO), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 ESF-VO) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 ESI-VO) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4

Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Sie hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das Niedersächsische Kultusministerium kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseiten der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags eigenhändig unterschrieben und vollständig zugegangen ist.

Vor Antragstellung erfolgt eine fachlich-inhaltliche Beratung der Projektträger durch das Niedersächsische Kultusministerium und eine zuwendungsrechtlich-finanztechnische Beratung durch die Bewilligungsstelle. Die Initiative zur Kontaktaufnahme erfolgt durch den Projektträger.

7.4 Elektronische Datenübermittlung

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Veröffentlichung in der Liste der Vorhaben

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.6 Auswahlverfahren

Die eingereichten Anträge werden von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern (je eine Person aus der NBank und aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums) unabhängig voneinander hinsichtlich der Förderfähigkeit (Ziffer 4.2) und der Förderwürdigkeit (Ziffer 4.3) geprüft und auf der Grundlage der Förderrichtlinie und des Scoring-Modells (Anlage 2) bewertet.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der Gutachten.

7.7 Mittelabruf und Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 16.9.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Anlagen

- (1) Rahmenkonzept
- (2) Scoring-Modell
- (3) Musterfinanzierungsplan 3